

**Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin  
Bürgermeister/in**

**B e s c h l u s s v o r l a g e  
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 10.10.2019**

**Beschluss-Nr.: 042-(VII.)/2019**

**Gegenstand der Vorlage:  
Feststellen eines Hinderungsgrundes gemäß § 41 Abs. 1 Ziffer 2 KVG LSA für das Stadtratsmitglied  
Reinhard Schreiber**

**Gesetzliche Grundlage:**  
§ 41 Abs. 1 Ziffer 2 i.V. mit § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit § 42 Abs. 2 KVG LSA

**Begründung:**

Herr Reinhard Schreiber ist seit dem 18. April 2018 als Mitarbeiter der Stadtverwaltung beschäftigt. Beschäftigte, die in der Verwaltung tätig sind, können nicht zugleich Mandatsträger sein, § 41 Abs. 1 Ziffer 2 KVG LSA. Da Herr Schreiber seit dem 12.09.2019 ein Mandat im Stadtrat der Stadt Haldensleben ausübt (Nachrücker für Frau Bruer, WPA), liegt wieder ein Hinderungsgrund gemäß § 41 Abs. 1 Ziffer 2 KVG LSA vor.

Mit Schreiben vom 18.09.2019 wurde Herrn Schreiber gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 30.09.2019 gegeben.

Gem. § 41 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA können Gemeinderäte einer Gemeinde nicht hauptamtliche Beschäftigte der Gemeinde, ausgenommen nicht leitende Beschäftigte in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, des Forst-, Gartenbau- und Friedhofsdienstes, der Eigenbetriebe und in ähnlichen Einrichtungen sein.

Als hauptamtlich Beschäftigte sind im Sinne von § 75 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA in Vollzeit tätige Beschäftigte zu verstehen, unabhängig davon, ob sie Beamte oder ob sie andere Arbeitnehmer dieser Gemeinde sind.

Herr Schreiber ist hauptamtlich in Vollzeit beschäftigt in der Stadtverwaltung Haldensleben. Er ist tätig als City-Manager für 40 Stunden pro Woche in der EG 8. Als solcher ist er verantwortlich für das Standort- und Citymanagement, die Mitarbeit bei der weiteren Umsetzung der Maßnahmen zur Innenstadtentwicklung, die Mitarbeit beim Aufbau und der Stärkung kommunaler Wirtschaftskreisläufe.

An dieser Stelle besteht tatsächlich mindestens im Zusammenhang mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben ein Interessenkonflikt. Bei der Haushaltsaufstellung ist er möglicherweise daran interessiert, dass sein Verantwortungsbereich entsprechend finanziell ausgestattet wird. Darauf kann er u.U. Einfluss nehmen. Als Mitglied im Stadtrat ist Herr Schreiber Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin, der er im Rahmen der dienstlichen Organisation der Abteilung 130 – Stadtmarketing und Kommunikation unterstellt ist.

Die Ausnahme des § 41 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA ist nicht gegeben, da Herr Schreiber gerade nicht in einer Einrichtung der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, des Forst-, Gartenbau- und Friedhofsdienstes, der Eigenbetriebe und in ähnlichen Einrichtungen beschäftigt ist. Die Abteilung 130 – Stadtmarketing und

Kommunikation gehört zur Stadtverwaltung, ist in der Organisationsstruktur der Bürgermeisterin unterstellt und auch geschlossen in Büros im Rathaus der Stadt Haldensleben tätig. Dies kann auch mit dem Begriff der sogenannten Kernverwaltung umschrieben werden. Die Kernverwaltung umfasst alle Organisationseinheiten im administrativen Kernbereich (Dezernate, Fachbereiche, Ämter, Abteilungen, Sachgebiete) einer kommunalen Verwaltung mit Ausnahme der operativen Einrichtungen im nachgeordneten Bereich.

Auf die „nicht leitende“ Position komme es daher gar nicht erst an. Ob es sich bei der Tätigkeit um eine hoheitliche Aufgabe handeln muss, kann dahinstehen, da der Gesetzeswortlaut und die Kommentierung an dieser Stelle nicht unterscheiden. Hierbei wird nur auf die hauptamtliche Beschäftigung Bezug genommen.

Die Entscheidung des Stadtrates ist dem Betroffenen durch die Bürgermeisterin binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung nach dem Feststellungsbeschluss zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Stadtrates ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung sind die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Haldensleben, an denen Stadtrat Reinhard Schreiber mitgewirkt hat, gültig.

Wenn die Entscheidung bestandskräftig geworden ist, wird der nächstfestgestellte Bewerber befragt, ob er das Mandat annimmt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Herr Schreiber sich mit Unterzeichnung der Erklärung nach § 21 Abs. 12 KWG LSA (Anlage 9 a KWO LSA) im Falle eines Wahlerfolges zur Mandatsniederlegung verpflichtet hat.

Hinweis:

Bezugnehmend auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 19.06.2019, Az.: 9 A 255/18 MD ist die Entscheidung des Stadtrats dem Betroffenen mit der Formulierung

„Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat folgenden Beschluss gefasst, der Ihnen hiermit gemäß § 42 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA mitgeteilt wird: ...“ zuzustellen.

Das hat zur Folge, dass der Stadtrat der Stadt Haldensleben der richtige Beklagte in diesem Verfahren sein wird.

**Beschlussempfehlungen und -fassungen:**

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Hauptausschuss	10.10.2019	
Stadtrat	10.10.2019	

**Anlagen:**

Anhörungsschreiben vom 18.09.2019

**Beschlussfassung:**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben stellt fest, dass beim Stadtrat Reinhard Schreiber aufgrund seiner Tätigkeit in der Stadtverwaltung der Stadt Haldensleben ein Hinderungsgrund gemäß § 41 Abs. 1 Ziffer 2 KVG LSA besteht.

**In Vertretung**

**Wendler  
stellv. Bürgermeisterin**